

Satzung des Tennis-Vereins 1920 e.V. Ilmenau

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Verein 1920 e.V. Ilmenau“. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports durch entsprechende Angebote an die Mitglieder. Er versteht sich als Sportverein auf dem Gebiet des Breitensports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnvergütung.

Nach entsprechenden Vorstandsbeschlüssen ist die Gewährung von Auslagenersatz möglich.

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Tennisverbandes und des Landessportbund Thüringen.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv (als fördernde Mitglieder) den Tennissport betreiben.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Aktiven erwachsenen Mitglieder in Ausbildung (Studenten, anerkannte Ausbildung) bis Vollendung des 26. Lebensjahres
3. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Fördernde (passive) Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Ruhende Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher (Minderjähriger) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Aufnahme darf vom Vorstand nur aus wichtigem Grunde verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Erklärung kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende ergehen.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Soweit keine Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen eingeht, kann der Vorstand den Beschluss bestätigen.

Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die hierüber endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch - gleich welcher Art - an das Vereinsvermögen.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes aus wichtigen Grund (soziale Härte u. ä.) ruhen lassen. Während dieser Zeit entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Sobald der Grund des Ruhens weggefallen ist, lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erneut auf.

§ 4: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen nach einem Nutzungsplan zu benutzen,
2. sich an geeigneten Turnieren zu beteiligen,
3. an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung, die Geschäftsordnung, den Nutzungs- und Spielplan, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6: Beiträge

Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen jedoch folgende Beträge jährlich nicht übersteigen:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Aufnahmegebühren | 2.000,00 Euro |
| 2. Jahresbeitrag | 750,00 Euro |

§ 7: Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

§ 8: Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

1. der Vorsitzende

2. der stellvertretende Vorsitzende ggf. auch in Personalunion mit dem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9: Erweiterter Vorstand

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB gehören dem erweiterten Vorstand an:

1. der Technische Leiter
2. der Sportwart
3. der Jugendwart
4. der Schriftführer
5. der Vergnügungswart
6. der Schatzmeister
7. das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben
8. der Internet/IT-Verantwortlicher

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10: Tätigkeit und Tätigkeitsdauer und Haftung des Vorstandes:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich. Hierbei ist er an die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.

Der erweiterte Vorstand tritt mit dem Vorstand nach § 26 BGB zu Vorstandssitzungen zusammen und trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er scheidet erst aus dem Amt aus, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Wahl kann die Stelle durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB kommissarisch besetzt werden.

Die Haftung der Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden davon nicht berührt

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar in den ersten fünf Monaten des Jahres. Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich. Sie sind einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand beschließt, wenn dies das Interesse des Vereins fordert oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes

2. Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die jeweilige Kassenführung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung von Beiträgen und anderen Leistungen
6. Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Genehmigung einer Satzungsänderung (sowie hierbei Fragen des Sports oder der Gemeinnützigkeit betroffen sind, muss der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden getroffen werden)
8. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (hierfür ist eine Mitgliederversammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die nur mit 2/3 aller Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen kann. Wird dies in der ersten Versammlung nicht erreicht, ist binnen 4 Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dies dann mit 2/3 der Anwesenden beschließen kann)

Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu benennen. Die Tagesordnungspunkte sind in die Einladung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben wurden. Die Versammlung kann jedoch einzelne Tagesordnungspunkte kurzfristig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung aufnehmen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende mit Ausnahme der Wahlhandlung. Hierfür ist aus der Mitte der Mitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen.

Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alle Protokolle unterschreibt der Vorsitzende.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.xxx von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und löst die Satzung vom 30.03.2002 ab. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ilmenau, 7.9.2021